

# Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis

3/2016

**Schwerpunkt: Mensch unter Belastung** – Hilfe für Betroffene in Gesundheitsförderung und Psychotherapie bei Stress, Burnout und Anpassungsstörungen nach kritischen Lebensereignissen

## Schwerpunkt-Originalia

Das Stresskonzept –  
in Theorie und Praxis moderner denn je  
*Harry Schröder*

Optimistisch den Stress meistern –  
Ein evaluiertes Stressbewältigungsprogramm  
und seine Weiterentwicklungen  
*Konrad Reschke*

Optimistisch den Fahrerstress meistern –  
Zielgruppenspezifische Stressbewältigung  
für Berufskraftfahrer  
*Udo Kranich, Anja Lessing & Konrad Reschke*

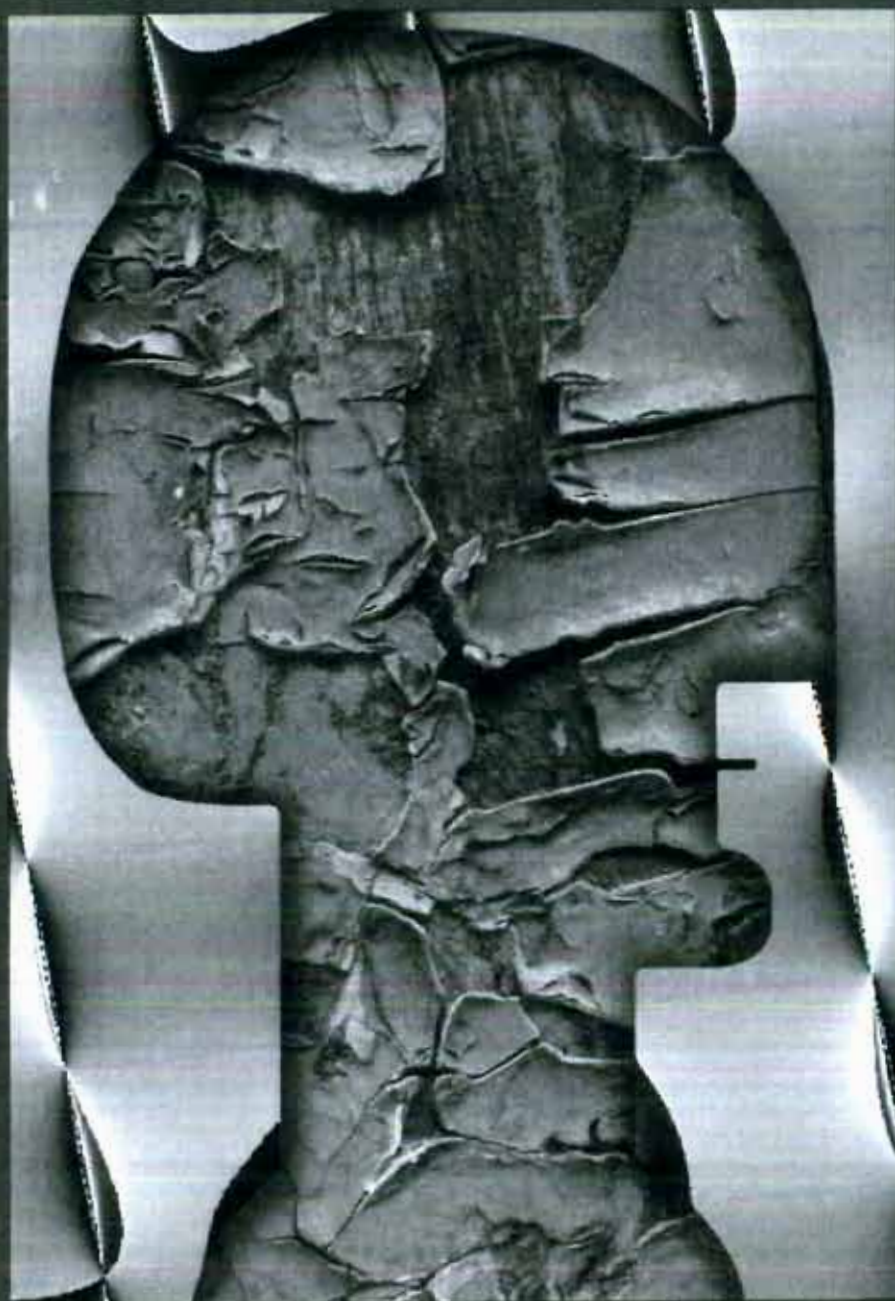
Optimistisch den Ruhestand meistern –  
Entwicklung und Evaluation eines Stressbewältigungsprogramms  
für die Generation 60+  
*Sarah Neubauer, Konrad Reschke & Harry Schröder*

Stress und Belastung bei Personen im  
diplomatischen Dienst  
*Edgar Galindo*

Der Leipziger Kurzfragebogen Chronischer  
Stress (LKCS)  
*Konrad Reschke & Harry Schröder*

Erfassung und Nutzung des Hoffnungs-  
konzeptes nach C. R. Snyder im psycho-  
therapeutischen Kontext  
*Franziska S. Stoeber & Konrad Reschke*

Burnout-Belastung bei Lehrern und Exis-  
tenzgründern untersucht mit den „Burn-  
out-Screening-Skalen“ (BOSS)  
*Gerlinde Rosenberg & Konrad Reschke*





## Erfahrungen in der Beratung von Flüchtlingen zur Integration in den Arbeitsmarkt\*

Das Bermuda-Dreieck von Aufenthalts-, Arbeits- und  
Sozialrecht schiffbar machen

Christian Hendrichs

*Amira (27)<sup>1</sup> sitzt mir gegenüber und erzählt von ihren ersten Arbeitstagen. Ihr von einem blaugrünen Hijab gerahmtes Gesicht strahlt, die Augen blicken konzentriert. Sie berichtet von Arbeitsabläufen, von denen ich nichts verstehe: Seit einer Woche arbeitet sie als biologisch-technische Assistentin am virologischen Institut der Universität. Es war ein langer Weg: Zweisprachig aufgewachsen in einer angesehenen Familie in Somalia, ging sie nach der Schule zum Studium der Biologie an eine Universität in Pakistan. Nach der Rückkehr war die Familie in Ungnade gefallen, der Vater tot und Amira musste fliehen. Eigentlich wollte sie in ein englischsprachiges Land, aber sie kam nur bis Deutschland. Nach der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Hinterland erlebte sie dort einen Brandanschlag auf das Gebäude und übernahm eine wichtige Rolle in der Befriedung des Konfliktes: „Man muss doch mit den Menschen reden, damit sie verstehen“, war ihr Credo. In der Berufsschule kam sie in Kontakt mit dem Bleiberechtsnetzwerk „BLEIB in Hessen“.*

„BLEIB in Hessen“ ist eines von 28 im Rahmen des „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ geförderten Netzwerken. „BLEIB in Hessen“ startete im September 2008 als zweites der jetzt 28 Netzwerke. Räumlich umfasst es unter der Leitung des Mittelhessischen Bildungsverband e. V. (Marburg) die Städte und Kreise Kassel, Schwalm-Eder, Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Frankfurt, Offenbach und Main-Kinzig. Es sind neben sieben Bildungsträgern, der hessische Flüchtlingsrat, das KreisJob-Center Marburg-Biedenkopf und der Verein für Bildung und Beratung e. V. an „Bleib in Hessen“ beteiligt. Bisher wurden insgesamt 1.900 Flüchtlinge

beruflich gefördert. Als Erfolgsparameter werden benannt: Vermittlung in Arbeit, Verfestigung des Aufenthaltes, Sprachförderung und soziale Stabilisierung. Rund 25 % der Flüchtlinge<sup>2</sup> wurden in Arbeit vermittelt, 46 % sprachlich gefördert. Zurück zu Amira: Sie lernte schnell deutsch und konnte ihre Ausbildung zur biologisch-technischen Assistentin sowohl verkürzen als auch mit Sehr Gut abschließen. Sie erhielt Arbeitsangebote, hatte aber nur eine Aufenthaltsgestattung, in der stand: „Arbeitsaufnahme nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“. Diese Zustimmung war beantragt und bildete die letzte Hürde für Amiras Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland.

In der Beschäftigungsverordnung (BeschV) ist der Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge geregelt. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende) ist demnach die Arbeit in den ersten drei Monaten nach Einreise verboten. Sie erhalten als Eintrag im entsprechenden Dokument: „Erwerbstätigkeit verboten“. Danach gilt bis Ende des 15. Monats eine Vorrangigkeitsprüfung („Erwerbstätigkeit/Arbeitsaufnahme nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“). Neben der erforderlichen Genehmigung bedeutet dies zugleich, dass sich die Flüchtlinge selbst um eine Arbeitsstelle bemühen müssen. Ist dies gelungen, müssen sie einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen, die sie an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit weiterleitet. Diese prüft, ob eine andere Person, z. B. mit deutscher Staatsangehörigkeit, EU-Bürgertum oder mit dau-

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Artikels wird der Begriff „Flüchtling“ für alle Menschen verwendet, die einen Asylantrag gestellt haben. Er umfasst damit sowohl Menschen im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung), Menschen mit Anerkennung des Asylgesuches (Aufenthaltsurlaubnis) aber auch Menschen nach Ablehnung des Asylantrages (Duldung). Hierbei geht es besonders um solche Geduldete, bei denen Ausreisehindernisse bestehen und die deshalb nicht abgeschoben werden.

\* Quelle: Migration und Soziale Arbeit, 38. Jahrgang, 2/2016; Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Redaktion und des Autors.

<sup>1</sup> Alle Namen sind anonymisiert.



erhaft anerkanntem Aufenthalt in Deutschland, diese Arbeitsstelle ausfüllen kann (Vorrangprüfung). In diesem Fall wird dem Flüchtling die Arbeitserlaubnis versagt, die Stelle aber wird von der Arbeitsagentur an vorrangige Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben. So fungieren aktive Flüchtlinge als ehrenamtliche Jobsucher. Da das Verfahren kompliziert und daher lang andauernd sein kann, wurde in § 36 Abs. 2 der BeschV festgelegt: „Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.“ Keine Nachricht ist in diesem Fall also eine gute Nachricht und gleichbedeutend mit Zustimmung. Nach Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Stelle werden Datum, Berufsbezeichnung und Arbeitgeber in das Aufenthaltspapier aufgenommen.

*Die gesetzliche Frist von 14 Tagen war verstrichen, die ZAV hatte sich nicht gemeldet. Also galt die Zustimmung in Amiras Fall als erteilt. Dennoch wollte die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis nicht in Amiras Dokumente eintragen, sondern auf einen positiven Bescheid warten. Wieder musste das Bleiberechtsnetzwerk aktiv werden und auf die Rechtslage hinweisen – nachdrücklich. Dann aber ging es schnell: Ein lange unbesetzter Arbeitsplatz ist jetzt ausgefüllt. Amira ist angekommen.*

Amira ist eine von 473 Personen, denen „BLEIB in Hessen“ zu einer Arbeitsstelle verhelfen konnte. Eine Vermittlung als gesuchte Facharbeiterin wie in Amiras Fall ist dabei weniger häufig, die meisten Arbeitskräfte können als ungelernete Helfer, im Dienstleistungsbereich und in der Gastronomie vermittelt werden.

Nach der Untersuchung der Lawaetz-Stiftung über die beruflichen Kompetenzen von Flüchtlingen (durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) haben gut 12% einen Studienabschluss. Rund 43% verfügen über eine Berufsausbildung oder eine zumindest dreijährige Berufserfahrung. Geflüchtete Frauen verfügen insgesamt etwas seltener über ein Studium oder eine Ausbildung, wenn aber qualifizierte Abschlüsse vorliegen, sind diese oft hochwertiger als die Qualifikationen männlicher Flüchtlinge. Daher sind diese Frauen auch oft besser in Arbeit zu vermitteln. Von den Flüchtlingen, die durch „BLEIB in Hessen“ in Arbeit vermittelt wurden, fanden 34% Vollzeit-

stellen, aber auch Teilzeitstellen oder Mini-Jobs wurden vermittelt.

18% konnte „BLEIB in Hessen“ in Ausbildungen vermitteln. Seit einigen Jahren sind duale Ausbildungen nicht mehr zustimmungspflichtig und müssen nur noch der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Dies ist ein Resultat vieler nicht besetzter Ausbildungsstellen im Handwerk. Die Handwerkskammern von Hessen haben sogar folgende Forderung erhoben: Flüchtlinge, die eine duale Ausbildung anfangen, müssen ein Aufenthaltspapier für die Dauer der Ausbildung und zwei weitere Jahre erhalten.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung (d. h. Aussetzung der Abschiebung) wird der Wohnsitz verpflichtend zugewiesen. Laut Gesetz sollen das in der Regel Gemeinschaftsunterkünfte sein. Dort stehen jedem Flüchtling sechs Quadratmeter Wohnraum zur Verfügung – fast immer in Mehr-Bett-Zimmern. Rechtzeitiges Aufstehen oder auch genügend Schlaf sind unter diesen Bedingungen schwierig. Da im ländlichen und abgelegenen Raum Wohnraum günstiger ist, liegen diese Gemeinschaftsunterkünfte oft dort. Damit ist auch der Weg zur Arbeit besonders schwierig. Ein Umzug wird von der Ausländerbehörde jedoch meist erst dann gestattet, wenn der Flüchtling vollständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann. Der Wunsch auf ein eigenständiges Leben und wirtschaftliche Unabhängigkeit motiviert allerdings viele Flüchtlinge trotz dieser erschwerten Bedingungen, eine Arbeit aufzunehmen.

*Ein anderes Beispiel ist Nesrin (31). Sie kam aus dem Iran mit einem abgeschlossenen Studium als Bauingenieurin – in Deutschland ebenfalls ein Mangelberuf. Eine Beraterin bei „BLEIB in Hessen“ berichtet: „Die junge Frau kam zu uns und wollte in ihrem Beruf arbeiten. Da die Deutschkenntnisse nicht ausreichend waren, wurden ein Deutschkurs und parallel dazu ein Praktikum in einem Ingenieurbüro organisiert“. Ein Glück für alle war, dass es in diesem Betrieb bereits einen iranischen Ingenieur gab, der die Fachsprache vor Ort vermitteln konnte. Der nächste Schritt war die Anerkennung des iranischen Berufs- bzw. Universitätsabschlusses. Daher wurde der Kontakt zur Anerkennungsberatung des Förderprogrammes IQ Landesnetzwerk Hessen organisiert.*

Im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) bzw. den jeweiligen BQFG der Bundesländer ist ein Verfahren geregelt, wie eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation auf eine deutsche Qualifikation überschrieben werden kann, d. h., wie die Gleich-



wertigkeit der Ausbildungen anerkannt wird. Dabei muss zuerst ein Referenzberuf genannt werden. Das bedeutet: Die Antragstellenden müssen entscheiden, mit welchem deutschen Berufsabschluss ihre ausländische Qualifikation verglichen werden soll. Dann wird bei der bewilligenden Stelle ein Antrag gestellt: Bei dualen Berufen ist dies die IHK-Fosa (steht für: Foreign Skills Approval). Dieser Antrag wird innerhalb von drei Monaten beschieden. Mögliche Antworten sind: volle Anerkennung, teilweise Anerkennung oder Ablehnung. Bei einer teilweisen Anerkennung gibt es eine detaillierte Auflistung, welche Kenntnisbereiche gleichwertig sind, und wo etwas in welchem Umfang nachgeholt werden muss, um die volle Gleichwertigkeit des Abschlusses zu erlangen. Da dieses Verfahren nicht nur kompliziert klingt, sondern auch kompliziert ist, gibt es bundesweit das Förderprogramm IQ (Integration durch Qualifizierung). Hier werden kostenfrei Beratungen zu Referenzberufen, zum Anerkennungsverfahren und zu den zuständigen Stellen durchgeführt. Die Anerkennungsberatungen von IQ sitzen in der Regel in den örtlichen Arbeitsagenturen.

*Nach dem Praktikum wurde Nesrin vom Betrieb als Bauzeichnerin übernommen, da noch die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses fehlte. Nachdem alle Papiere vorgelegt, übersetzt und beglaubigt waren, erfolgte die Anerkennung durch die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten. Die volle Gleichwertigkeit wurde bescheinigt. Der Arbeitsvertrag und das Gehalt wurden auf „Bauingenieurin“ umgestellt. Hier könnte diese Geschichte zu Ende sein – aber es stand noch die Entscheidung des Asylverfahrens aus. Sie kam wenige Wochen später – und war negativ. Das heißt Nesrin, musste ausreisen.*

Nach der Einreise nach Deutschland und der Meldung als Asylsuchende oder Asylsuchender werden die Flüchtlinge nach einem Quotensystem (Königsteiner Schlüssel) auf die Bundesländer verteilt. Dort werden sie in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) untergebracht. Die Aufenthaltsdauer dort soll sechs Monate nicht überschreiten – außer bei Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern. Während des Aufenthalts in der EAE gilt für die Flüchtlinge ein Arbeitsverbot und ein Ausschluss vom Schulbesuch. In dieser Zeit sollen die Gesundheitsprüfung und die persönliche Anhörung zum Asylantrag durchgeführt werden. Allerdings warten viele Flüchtlinge derzeit oft deutlich länger auf das Interview. In der Zeit des Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung. Wird das Asylverfahren positiv beschieden bekommen die

Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis. Sie haben damit rechtlich gesehen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei einer bestätigten Ablehnung des Asylgesuches müssen Flüchtlinge ausreisen. Oft ist dies aus verschiedenen Gründen jedoch nicht möglich: Es gibt keinen Direktflug, sie sind krank, sie haben ein deutsches Kind, es droht ihnen im Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben. In diesen Fällen wird eine Duldung, d. h. eine Aussetzung der Abschiebung, ausgesprochen. Kann ein Flüchtling nicht innerhalb von 18 Monaten abgeschoben werden, wechselt er in die Zuständigkeit des örtlichen Jobcenters und bekommt eine Arbeitserlaubnis. Sind die Gründe für das Abschiebehindernis vom Flüchtling selbst zu verantworten, kann als Strafe jedoch ein andauerndes Arbeitsverbot erteilt werden. Nach fünf Jahren wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, sofern die Integration funktioniert. Bisher galt im gesamten Aufenthaltsrecht der Grundsatz: Einreisegrund ist Aufenthaltsgrund. Deshalb schützte eine Arbeitsaufnahme nicht vor einer Abschiebung. Mit der neuen Gesetzgebung im Jahr 2015 ist allerdings eine gelingende Integration, auch und v. a. durch Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten, stärker in den Fokus gerückt.

*Durch Verhandlungen mit der Ausländerbehörde und dem Auswärtigen Amt konnte erreicht werden, dass Nesrin zu einer deutschen Botschaft ausreisen konnte und dort die Erlaubnis der Wiedereinreise zum Zweck der Arbeitsaufnahme in einem Mangelberuf bekam. Trotz dieses Umwegs arbeitet sie wieder in ihrem vorherigen Betrieb auf der vorherigen Stelle. Dies stellt allerdings einen Glücksfall dar, der nicht vielen Flüchtlingen widerfährt.*

Die Förderung von Flüchtlingen zum Eintritt in den Arbeitsmarkt ist oft ein langwieriger Prozess an der Schnittstelle von Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht. Es bedarf eines breiten, aber detaillierten Wissens um die Schnittstellen dieser Gesetze und Regelungen. „BLEIB in Hessen“ hatte dafür zwei Fachkräfte im Teilprojekt beim hessischen Flüchtlingsrat finanziert. Diese Expertise kam allen anderen Teilprojekten zugute und war eine der Grundlagen der erfolgreichen Arbeit. Die Übergänge zwischen diesen Gesetzen sind nicht abgestimmt und glatt. Oft blockieren sie sich gegenseitig. Hier bedarf es nicht nur der Fachkenntnis, sondern oft auch „dem Instinkt eines Fährtenlesers“, um ein angestrebtes Ziel zu erreichen. Sollte zum Beispiel die Arbeits- oder Ausbildungsstelle in einem anderen Bundesland liegen, ist dies eine große Hürde, da Flüchtlinge den Bundesländern zugeteilt sind. Ein Umzug ist dann oft nur möglich, wenn ein unbefristeter Arbeitsver-



trag und die Probezeit abgelaufen ist. Da heißt es, für drei bis sechs Monate Zwischenlösungen zu finden.

Ebenso brauchen die Fachkräfte eine umfassende Berufskunde und Kenntnis des örtlichen Arbeitsmarktes: Welcher Betrieb würde zu diesem Flüchtling passen? Wer lässt sich auf einen Mitarbeitenden ein, der nicht gut deutsch spricht und keine Zeugnisse hat – und bietet trotzdem faire Arbeits- und Lohnbedingungen? Ein wesentlicher Schlüssel sind hier Praktika, um dem Arbeitsgeber eine Vorstellung von den Kompetenzen des Flüchtlings und den Anforderungen, aber auch dem Gewinn für den Betrieb, zu vermitteln. Seit der Zugang zu Praktika nicht mehr der Vorrangprüfung unterliegt, ist dieser Weg leichter gangbar.

*Dennoch bestehen viele Probleme fort. Nehmen wir Hamid (34): Er wurde einer Gemeinschaftsunterkunft im ländlichen Raum Nordhessens zugeteilt. Ein Kreis, den eine EU-Richtlinie als „5c-Region“, also als „Region ländlichen Niedergangs“ bezeichnet. Hier ist es mit Arbeit schlechter bestellt. Hamid hatte „BLEIB in Hessen“ auf der Suche nach einem Sprachkurs gefunden.*

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung dürfen nicht an Integrationskursen – also am Regelinstrument der Sprachförderung für Ausländerinnen und Ausländer – teilnehmen. Zwar ist es möglich, an der fortgeschrittenen Stufe „berufliche Sprachkurse des BAMF“ teilzunehmen – aber wie man die dafür notwendigen Sprachkenntnisse erwirbt, ist nicht geregelt. So ist es eine weitere Aufgabe von „BLEIB in Hessen“ diese Lücke zu schließen und Angebote der Sprachförderung zu finden, selbst zu organisieren oder zu initiieren.

Flüchtlinge im Asylverfahren oder mit einem abgelehnten Asylantrag waren bisher von Sprachkursen weitgehend ausgeschlossen – neue Maßnahmen, die einen Spracherwerb bereits im Asylverfahren ermöglichen, greifen erst langsam. Viele Kommunen bieten hier inzwischen über die Volkshochschulen Sprachkurse an. Im Herbst 2015 wurde allerdings im Aufenthaltsrecht neu festgelegt, dass Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive (gemeint sind Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran) auch an Integrationskursen teilnehmen können. Flüchtlinge aus anderen Ländern (Afghanistan, Somalia, Pakistan, Nigeria, ...), die oft jahrelang auf ihre Entscheidung warten müssen, sind in dieser Zeit von der sprachlichen Integration ausgeschlossen. Die Bleiberechtsnetzwerke hatten und haben die Aufgabe, nach einer rechtlichen Prüfung zumindest einen Zugang zu beruflichen Sprachkursen zu

ermöglichen. So konnte 46% der ratsuchenden Flüchtlinge einen Sprachkurs angeboten werden.

*Nach einem ersten Sprachkurs gelang es, gemeinsam mit der Arbeitsagentur Hamids Teilnahme an einer fünfmonatigen berufspraktischen Weiterbildung als „Nicht-Leistungsbezieher“ zu realisieren. In dieser Zeit kam Hamid über ein Praktikum mit einem Betrieb für die Installation von Solaranlagen in Kontakt. Der Betriebsinhaber war von Hamids Einsatz und seinem Auffassungsvermögen beeindruckt. Eine Arbeitsaufnahme als Helfer scheiterte aber an der Vorrangprüfung, obwohl der Betrieb die Stelle längere Zeit nicht besetzen konnte. Die Wartezeit, bis ein neuer Weg gefunden war, nutzte Hamid, um seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Ein Lehrgang zur Qualifizierung im Solarbereich bot eine neue Chance. Die Gebühren dafür konnten von „BLEIB in Hessen“ übernommen werden. Im ersten Lehrgang gab es jedoch keine Plätze mehr, der nächste ließ auf sich warten. In der Zwischenzeit veränderte die Bundesregierung die Förderung von Solaranlagen und das EEG. Viele Betriebe dieser Branche haben daher Stellen reduziert, andere mussten schließen. Die Arbeitsstelle, für die Hamid so gelernt und auf die er so gehofft hatte, gab es nun nicht mehr. Am Ende fand Hamid eine Arbeit in einer Spülküche. Dies ist für ihn besser als nichts, aber eine Vergeudung von Potentialen.*

Viele Flüchtlinge kommen mit großen Hoffnungen. Sie wollen endlich ihr Leben in die Hand nehmen, wollen ihre Familien unterstützen, wollen nützlich sein. Dann treffen sie auf langwierige Asylverfahren, auf Auflagen wie Wohnsitz- und Residenzpflicht, auf Arbeitsverbote. Dazu kommen ganz alltägliche Diskriminierungen. All diese Erfahrungen machen oft mutlos, kraftlos, hoffnungslos. Der Blick auf die gewünschte Arbeitsintegration geht verloren. Hierin ist der Ansatz einer parteilichen, aufbauenden Beratungsarbeit von „BLEIB in Hessen“ begründet. Diesen Blick auf Flüchtlinge braucht es, um Mut zu machen, Arbeitgeber zu überzeugen und Hindernisse zu überwinden.

Solche Hindernisse und Einzelschicksale gibt es viele, seien es Arbeitsverbote oder fehlende Dokumente, ohne die auch kein Führerschein gemacht werden kann. Da ist der junge Mann, der nach einem rassistischen Überfall in einen anderen Landkreis will. Er findet dort eine Arbeit. Aber der Umzug wird nicht genehmigt, da der Lohn um 37 Cent unter der vollständigen Lebenssicherung liegt. „Ein wesentlicher Faktor der Integration in den Arbeitsmarkt stellt darüber hinaus die Dauer der Asylverfahren dar. Zu diesem Aspekt haben Brücker et al. (2016) folgende Berechnung angestellt: Das Wachstum des Erwerbspersonenpotenzials (EPP) der Flücht-



linge hängt neben der Nettozuwanderung wesentlich von der Geschwindigkeit der Registrierung, der Asylentscheidungen und der Schutzquote ab<sup>4</sup>. Er berechnete ein Status-Quo-Szenario: Bruttozuwanderung 1 Millionen Flüchtlinge, 56.000 Registrierungen und 36.000 Entscheidungen pro Monat 2016. Im Jahresdurchschnitt 2016 ergäbe sich demnach ein Erwerbspotential von 101.000 Personen an Flüchtlingen. In einem weiteren Szenario bei gleicher Bruttozuwanderung von Flüchtlingen, aber 80.000 Registrierungen und 80.000 Entscheidungen pro Monat in 2016 ergibt sich eine Steigerung des Erwerbspotentials von 363.000 Personen.

Insofern hat eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung nichts an seiner Bedeutung verloren. Dort war formuliert, dass die Asylverfahren in der Regel nicht länger als drei Monate dauern sollten. Es wäre an der Zeit, dies endlich umzusetzen.

Es zeigt sich, dass viele Möglichkeiten der beruflichen Integration immer wieder an besonderen Einschränkungen scheitern. Dennoch ist Vieles ist

bewegt worden: Führerscheine sind jetzt möglich, das Bankkonto auch für Flüchtlinge ist auf dem Weg. Zeitarbeit – bisher für viele Flüchtlinge verboten – ist nun auch möglich. Sogar über die Vorrangprüfung wird ernsthaft diskutiert. Vieles aber fehlt noch – wie schnellere Asylverfahren, ein abgestimmtes Hilfe- und Unterstützungssystem oder der Ausbau von Bildungsmöglichkeiten.

## Literatur

Brücker, Herbert et al. (2016): BA-Statistik, Sonderauswertung 2015. Asyl- und Fluchtmigration in die EU und nach Deutschland. Vortrag im BMAS am 19.01.2016.

## Kontaktadresse

Christian Hendrichs  
Arbeit und Bildung e. V.  
Krummbogen 3  
35039 Marburg

# Hohes Schmerzensgeld für eine rechtswidrige Unterbringung<sup>1</sup>

Heinz Kammeier

Ende letzten Jahres hat ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe Furore gemacht, das einem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro für eine rechtswidrige Unterbringung und die während der Unterbringung vorgenommene zwangsweise medikamentöse Behandlung zuerkannt hat. Ein richtiges Ergebnis mit einer fragwürdigen Begründung.

## Zum Sachverhalt

Der Kläger in diesem Verfahren vor dem OLG Karlsruhe wurde eines Tages von Polizeibeamten in Handschellen in eine psychiatrische Klinik gebracht und dort mit der Diagnose „Psychose mit Verfolgungswahn“ aufgenommen. In dem Unterbringungsantrag von zwei Ärzten an das zuständige Gericht wurde diese Diagnose durch den Zusatz ergänzt: „Eine Fremd- und Eigengefährdung sind bei wahnhafter

Verkennung mit psychotischen Inhalten möglich.“ Das Amtsgericht ordnete auf dieser Grundlage und nach der persönlichen Anhörung des Betroffenen die Unterbringung für einen Monat an und verlängerte sie auf Antrag der Ärzte um einen weiteren Monat. Während dieser Zeit wurde der Betroffene zwangsweise medikamentös behandelt.

Nach seiner Entlassung erreichte er im Beschwerdeverfahren die gerichtliche Feststellung, dass seine Unterbringung rechtswidrig war. Die Voraussetzungen hierfür hätten nicht vorgelegen. Daraufhin verlangte der Betroffene in einem weiteren Verfahren von der Klinik im Wege der Amtshaftung Schmerzensgeld und Schadensersatz für die erlittenen Beeinträchtigungen. Nur aufgrund der fehlerhaften

<sup>1</sup> Quelle: PSYCHOSOZIALE Umschau, Ausgabe 2/2016, 31. Jg.; Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Redaktion und des Autors.